

Statuten des Vereins Wienerberg Wohn- und Pflegehaus, St. Gallen

1. Name, Sitz und Zweck

Der Verein Wienerberg Wohn- und Pflegehaus ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Der Verein führt ein gemeinnütziges Wohn- und Pflegehaus mit dem Ziel, älteren Menschen ein Zuhause bis ans Lebensende mit grösstmöglicher Autonomie, Eigenverantwortung, Sicherheit und Lebensqualität zu bieten.

2. Mitgliedschaft

Es können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts Mitglied des Vereins werden.

Der Antrag für eine Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ablehnen. Die Gründe werden schriftlich mitgeteilt.

Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Die Hauptversammlung setzt die Mitgliederbeiträge im Rahmen der folgenden Limiten jährlich fest:

- a) Einzelpersonen maximal Fr. 50.00
- b) Ehepaare maximal Fr. 75.00
- c) Juristische Personen maximal Fr. 200.00

Gewählte und ehemalige Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er hat schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens 31. Dezember beim Vorstand oder bei der Leitung eingetroffen sein. Später eintreffenden Austrittswünschen kann erst auf das Ende des nächsten Vereinsjahres stattgegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung unbezahlt bleiben.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, das Ansehen des Vereins in irgendeiner Art schädigen oder sich der Mitgliedschaft auf andere Weise als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Austrittsentscheid wird schriftlich mitgeteilt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die Hauptversammlung erhoben werden.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

4. Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Versammlung.

Folgende Geschäfte fallen ausschliesslich in die Kompetenz der ordentlichen Hauptversammlung:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- h) Änderungen der Statuten;
- i) Auflösung und Fusion des Vereins.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Für Auflösungs- oder Fusionsbeschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin.

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind zu Beginn der Hauptversammlung auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge, die nicht fristgemäss eingereicht wurden, werden nicht behandelt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Vereinsgeschäfte dies erfordern. Sie muss innerhalb eines Monats durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder mit begründetem schriftlichem Begehren die Einberufung verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach der Einberufung stattfinden.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen und Barauslagen. Für ausserordentliche Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten. Rücktritte müssen der Präsidentin/dem Präsidenten bis 31. Oktober schriftlich eingereicht werden. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand provisorisch ersetzt werden. Die provisorisch tätigen Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

Jede schriftlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel, wenigstens aber drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gültig.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Handhabung der Statuten und Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- b) Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind;
- c) Wahl der Leitung und Oberaufsicht über sie;
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- g) Einberufung der Hauptversammlung (Präsidialbefugnis);
- h) Anträge an die Hauptversammlung;
- i) Genehmigung des Jahresbudgets;
- j) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- k) Erlass von nicht in diesen Statuten vorgesehenen Reglementen und Konzepten zur Sicherung einer zweckorientierten Führung des Wohn- und Pflegehauses;
- l) Ernennung von Kommissionen und Delegierten, die nicht notwendigerweise Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten, wenn die Geschäfte es erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen. Die Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

6. Leitung

Der gewählten Gesamtleiterin/Dem gewählten Gesamtleiter obliegt die operative Führung des Wohn- und Pflegehauses. Die Leitung ist dafür gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie die Vertretung gegenüber Dritten sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

Soweit die persönliche Stellung nicht betroffen ist, nimmt die Gesamtleiterin/der Gesamtleiter antragsberechtigt und mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

7. Revisionsstelle

Die Hauptversammlung bestimmt eine Revisionsstelle, die die Jahresrechnung nach den jeweils anwendbaren Vorschriften und nach anerkannten Rechnungslegungsstandards zu prüfen hat. Bei Überschreiten der entsprechenden Schwellenwerten gelten ausserdem die Bestimmungen von Art. 69b ZGB. Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder eine juristische Person wählbar, die beziehungsweise deren Vertreter über die notwendige fachliche Qualifikation verfügt.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Finanzielles

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Mittel für die Führung des Hauses werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Einnahmen aus Pensions-, Betreuungs-, und Pflorgetaxen sowie anderer Dienstleistungen;
- c) Liegenschafts- und Vermögenserträge;
- d) Beiträge der öffentlichen Hand;
- e) Schenkungen, Legate und sonstige Zuwendungen;
- f) Darlehen und Kredite mit und ohne hypothekarische Belastung.

10. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Mit der Durchführung der Liquidation ist der Vorstand oder ein besonderer Liquidator, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht, zu beauftragen.

Mit der Genehmigung der vorstehenden Statuten an der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 sind diejenigen vom 18. Mai 2004 und sämtliche früheren Fassungen ausser Kraft gesetzt.

St. Gallen, 27. Mai 2021

Verein Wienerberg Wohn- und Pflegehaus, St. Gallen



Jean-Pierre Gubser
Präsident



Dr. Philipp Mähr
Vizepräsident